Vereins - Statuten

(gültig ab 10. Februar 1995)

I. Zweck des Vereins

Art. 1
Die Pistolenschützen Rümlang bilden einen Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wurde im Jahre 1966 gegründet und bezweckt das sportliche Schiessen mit der Faustfeuerwaffe zu pflegen sowie die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern.
Der Verein ist Mitglied des Bezirks-, Kantonal- und des Schweizerischen Schützenverbandes. Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine an.

II. Mitgliedschaft

Art. 2
Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person, die im laufenden Jahre das 10. Altersjahr erreicht, kann Mitglied des Vereins werden.

Art. 3
Die Anmeldung zum Eintritt ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung unter gleichzeitiger Berichterstattung an die ordentliche Generalversammlung.

Art. 4
Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Austritt nach der ordentlichen Generalversammlung, so ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

Art. 5
Mitglieder welche gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins handeln, sich den durch den Vorstand oder anderen Funktionären getroffenen Anordnungen, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 6
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen, wie auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 7
Mitglieder die sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Organisation

Art. 8
Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) die Vereinsversammlung
c) der Vorstand
d) die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Jahresbericht des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budget
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheidung über die Veranstaltung von grösseren Anlässen
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand und Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 10
Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:
a) durch den Vorstand
b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Art. 11
Die Vereinsversammlung findet in der Regel im September statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Entscheid über die Teilnahme an Schiessanlässen
- Spezielle Geschäfte betreffend Luftpistolenschiessen

Art. 12
Die Generalversammlung und die Vereinsversammlung sind beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Zirkular mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 13
Die Abstimmungen geschehen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmungen verlangen, durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 14
Passivmitglieder haben nur beratende Stimmen. Ebenfalls nur beratende Stimme haben Aktivmitglieder, die ausschliesslich den Luftpistolen-Schiessport betreiben in Sachen des 25m- und 50m-Schiesswesens.

Art.15
Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 16
Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Art. 17
Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 18
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Schützenmeistern

Ein Vorstandsmitglied ist zugleich Vizepräsident. Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung über den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in übergeordnete Verbände
- Mitgliedermutationen
- Festsetzung des Schiessplanes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Prüfung der Jahresrechnung und Aufstellen des Voranschlages
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 500.-
- Beschlussfassung über einmalige Sachinvestitionen die sich in jedem Falle zu Gunsten des Vereins auswirken und jederzeit desinvestiert werden können bis zum Betrag von Fr. 1500.-

Die Leitung und Durchführung von Schiessübungen kann der Vorstand ausgebildeten Schützenmeistern übertragen, die nicht zwingend Vorstandsmitglieder sein müssen.

Art. 19
Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar, Kassier oder Schützenmeister führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 20
Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Art. 21
Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er stellt zu Handen der ordentlichen Generalversammlung Jahresrechnung und Voranschlag. Gelder deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Er führt im Rechnungswesen zusammen mit dem Präsidenten rechtsverbindliche Unterschrift. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

Art. 22
Der Aktuar ist Protokollführer und Korrespondent.

Art. 23
Die Schützenmeister sind verantwortlich für den technischen und administrativen Ablauf des Schiessbetriebes. Der 1. Schützenmeister ist verantwortlich für die ausserdienstlichen Schiessen des Bundes und die Munitionsbestellung. Er verfasst den Schiessbericht.

Art. 24
Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

Art. 25
Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 26
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 27
Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstellen.

V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

Art. 28

Für die Erfüllung der Schiessprogramme sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst, die Verordnungen, Weisungen und Reglemente der anerkannten und übergeordneten Vereine und Verbände sowie die vereinsinternen Reglemente massgebend. Für Schiessübungen dürfen nur Waffen eingesetzt werden die der lokalen Standverordnung entsprechen.

Art. 29
Wer sich der Entladekontrolle entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.

Art. 30
Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen auf Standblättern oder Schiessbericht werden gemäss den Vorschriften geahndet.

VI. Finanzielles

Art. 31
Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 32
Die Jahresbeiträge der Mitglieder sowie allfällige Bussen usw. werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 33
Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 34
Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die General- oder Vereinsversammlung zuständig.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 35
Schiessübungen und Versammlungen sind durch persönliche Einladungen bekanntzugeben.

Art. 36
Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erfolgen.

Art. 37
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von drei Vierteln aller Mitgliederstimmen erfolgen. Allfällig übrig bleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Rümlang zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Handen eines später sich bildenden Pistolen-Schiessvereins in Rümlang, sofern der in Art 1 dieser Statuten festgelegte Zweck erfüllt ist.

Art. 38
Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden und treten nach der Genehmigung durch die Kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 21. Februar 1981 sowie darauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Rümlang, den 10. Februar 1995

Der Präsident: Kurt Schlatter Der Aktuar: Manfred von Allmen